

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

02. März 2023

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | | Seite: |
|----|--|--------------|
| 1. | Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinde Irlbach (Verbandssatzung; „Planungszweckverband Industriegebiet Straßkirchen/Irlbach“) | 45/54 |
| 2. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2023 | 55/56 |
| 3. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Schulverbandes Hunderdorf | 57/58 |
| 4. | Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung des Berufsschulverbandes Passau zur Auflösung der kommunalen Berufsschule für Sozialpflege Vilshofen und zur Aufhebung der Satzung für die kommunale Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen | 59/60 |

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Straßkirchen und
der Gemeinde Irlbach (Verbandssatzung; „Planungszweckverband Industriegebiet
Straßkirchen/Irlbach“)**

Bekanntmachung vom 02.03.2023, Az.: 51-0500

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat jeweils mit Beschluss vom 28.02.2023 dem Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinde Irlbach über die Verbandssatzung „Planungszweckverband Industriegebiet Straßkirchen/Irlbach“ abgestimmt.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung bedarf gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gegen den Erlass bestehen keine Versagungsgründe gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

Die Genehmigung und die Verbandssatzung werden nachstehend gem. Art. 13 Abs.1 Satz 2 und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 02.03.2023
Landratsamt Straubing-Bogen
SG 51

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

**Verbandssatzung
der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach
Planungszweckverband Industriegebiet Straßkirchen/Irlbach**

Die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 GVBl S. 555, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) i.V.m. § 205 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl IS.3634) zuletzt geändert durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl I S.1) zu einem Planungszweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing Bogen vom 01.03.2023 folgende Verbandssatzung:

Präambel

Die BMW AG beabsichtigt die Errichtung einer Produktionsstätte auf einer auf den Gemeindegebieten der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinde Irlbach liegenden Fläche von rund 141 ha.

Die Produktionsstätte soll im ersten Bauabschnitt auf ca. 65 ha, im zweiten Bauabschnitt auf weitere 40 ha verwirklicht werden. Insgesamt wird die Fläche stufenweise entwickelt.

Die Fläche von weiteren 36 ha soll im Nachgang als Bauabschnitt drei verwirklicht werden. Die Grundstücke liegen mit einem Flächenanteil von 90% im Gemeindegebiet Straßkirchen und mit einem Flächenanteil von 10% im Gemeindegebiet Irlbach.

Bei den Grundstücken des Plangebiets, die derzeit größtenteils im Eigentum von Privatpersonen stehen und von der BMW AG zu Eigentum erworben werden sollen, handelt es sich um die im Übersichtsplan (Anl. 1) dargestellten Flächen.

In dem Lageplan sind auch die Bauabschnitte eins und zwei farblich gekennzeichnet. Die Flurnummern sind in dem amtlichen Lageplan (Anl. 2) aufgelistet.

Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sowie der naturschutzrechtliche Ausgleich und die damit verbundenen Gemeindelasten betreffen vorrangig das Gebiet der Gemeinde Irlbach.

Die Verbandsgemeinden vereinbaren daher, dass die Planungskosten und die sonstigen im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten hälftig getragen werden. Dabei gehen die Verbandsgemeinden davon aus, dass die Planungskosten und weiteren Kosten der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen von städtebaulichen Verträgen von dem Vorhabenträger übernommen werden.

Über die Erlöse aus dem Planungsgebiet, insbesondere die Gewerbesteuer und die Grundsteuer treffen die Verbandsgemeinden gesonderte Vereinbarungen.

Die Gemeinde Irlbach und die Gemeinde Straßkirchen haben in ihren kommunalen Gremien das Grundkonzept der Zusammenarbeit in der Form eines

Planungszweckverbandes gebilligt. Die Gemeinde Irlbach hat den Beschluss am 09.02.2023, die Gemeinde Straßkirchen am 13.02.2023 gefasst.

Der Verband soll unter anderem die Aufgabe haben, für das Verbandsgebiet die Änderung der entsprechenden Flächennutzungspläne durchzuführen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und die entsprechenden städtebaulichen Verträge mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Es ist das Ziel des Verbandes in Absprache mit dem Vorhabenträger ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Konzept für die Entwicklung des Industriegebiets zu erstellen, welches auch die Grundlage für die gemeinsame Bauleitplanung der Automobilproduktionsstätte bilden soll.

Der Verband soll die Rechtsform eines kommunalen Zweckverbandes haben. Daher schließen sich die Gemeinde Straßkirchen und die Gemeinde Irlbach gemäß Art 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 205 BauGB zu einem kommunalen Zweckverband mit den Aufgaben des Planungsverbandes zusammen (§ 1 Abs. 3 S. 2 KommZG).

Sie vereinbaren folgende Verbandssatzung des „Planungszweckverbandes Industriegebiet Straßkirchen Irlbach“:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen „Planungszweckverband Industriegebiet Straßkirchen Irlbach“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Straßkirchen

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Straßkirchen und die Gemeinde Irlbach.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf Teile des Gebietes der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinde Irlbach.

Das Verbandsgebiet ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 7000 konkret festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4 Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet nach § 3 städtebaulich zu entwickeln und im Rahmen der Bauleitplanung ein städtebauliches hochwertiges Konzept für das Industriegebiet aufzustellen, Baurecht zu schaffen und umzusetzen.

Das Industriegebiet soll stufenweise entwickelt werden und insgesamt eine Größe von ca. 141 ha aufweisen.

In der ersten Stufe soll die im Lageplan farblich gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 65 ha geplant und errichtet werden.

In der zweiten Stufe soll die Planung um 40 ha und in der dritten Stufe um weitere 36 ha auf insgesamt 141 ha erweitert werden. Hiervon liegen 90 % der Fläche im Gebiet der Gemeinde Straßkirchen und 10 % im Gebiet der Gemeinde Irlbach.

Entstehen soll auf dieser Fläche eine moderne Produktionsstätte für die Autoindustrie.

Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet zu überplanen und zu erschließen, hierzu die entsprechenden städtebaulichen Verträge mit dem Vorhabenträger abzuschließen und sich für die Belange der überörtlichen und kommunalen Wirtschaftsförderung einzusetzen sowie das Standortmarketing zu betreiben und ein überörtliches Verkehrskonzept zu erstellen.

Die Erschließung des Verbandsgebiets nach § 3 erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.

(2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Verband folgende Aufgaben:

- 2.1. der Vollzug des Baugesetzbuchs
- 2.2. Vorbereitende Bauleitplanung
- 2.3. Verbindliche Bebauungspläne und ihre Sicherung
- 2.4. Abschluss städtebaulicher Verträge
- 2.5. Erlass örtlicher Bauvorschriften (Art. 81 Bay BO)
- 2.6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 BauGB)
- 2.7. Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen
- 2.8. Herstellung und Erhaltung von Ausgleichsflächen sowie arten- und naturschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des Verbandsgebietes
- 2.9. Herstellung von Erschließungsanlagen
- 2.10. Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen und die Ausübung von gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorkaufsrechten
- 2.11. Wahrnehmung der Aufgaben der strategischen Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit den Kommunen und dem Landkreis
- 2.12. Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers gemäß Bayer. Straßen- und Wegegesetz
- 2.13. Einholung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erforderlich sind
Die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem Zweckverband nur in dem Umfang, wie sie von den Verbandsmitgliedern übertragen werden können.

§ 5 Übergang von Aufgaben und Befugnissen; Satzung und Verordnungsrecht

(1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Verbandes und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf diesen über.

(2) Der Verband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter oder auch der Verbandsmitglieder bedienen. Hierzu kann der Verband entsprechende Vereinbarungen und Verträge schließen.

§ 6 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Landratsamt Straubing Bogen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) Die Gemeinde Irlbach entsendet 13 und die Gemeinde Straßkirchen entsendet 17 Verbandsräte,

(3) Jeder Verbandsrat der Gemeinde Irlbach hat 17 Stimmen, jeder Verbandsrat aus der Gemeinde Straßkirchen hat 13 Stimmen. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 KommZG). Die Anzahl der Stimmen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richtet sich ebenfalls nach der entsprechenden Anzahl der Stimmen der Verbandsräte aus seiner Gemeinde

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten der Bauleitplanung für das Industriegebiet und die Realisierung des Gesamtprojekts. Hierzu gehören die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen Gesamtkonzepts für das Industriegebiet sowie der Abschluss städtebaulicher Verträge mit dem Vorhabenträger.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen auch die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.

(4) Die Verbandsversammlung ist zuständig über die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform.

(5) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in § 20 dieser Satzung geregelt.

(6) Entscheidungen in der Verbandsversammlung können nur einstimmig getroffen werden.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen (Art. 33 Abs. 1 S. 1 KommZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Ausgeschlossen wird das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen durch den Zweckverband, die nicht im BauGB geregelt sind (Art. 22 Abs. 3 KommZG).

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden, Stellvertretung

(1) Der Verbandsvorsitzende wird gemäß Art. 35 Abs. 3 KommZG nicht gewählt, sondern wie folgt bestimmt: Der Vorsitzende der Planungszweckverbandes ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Straßkirchen. Ein Wechsel im Verbandsvorsitz findet nur statt, wenn die Verbandsversammlung hierzu einen einstimmigen Beschluss fasst.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Irlbach.

(3) Diese Regelung gilt während der gesamten Geltungsdauer der Satzung.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter wählen (§ 35 Abs. 1 S. 1 KommZG).

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestimmt sind, bis zum Amtsantritt des neu bestimmten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 36 und 37 KommZG.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsstelle des Verbandes

Die Geschäfte des Verbandes führt die Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist mit Inkrafttreten der Satzung in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen.

IV. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG)

§ 16 Umlegungsschlüssel

(1) Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann: Die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt unabhängig vom Flächenanteil des Gemeindegebiets eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet. Die Gemeinden tragen hälftig den Finanzbedarf.

(2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren ab Inkrafttreten der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs eine Verwaltungs- und Investitionsumlage. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage zu gleichen Teilen von den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt und durch schriftlichen Umlagebescheid von den einzelnen Verbandsmitgliedern angefordert. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheids zur Zahlung fällig. Die Verwaltungs- und Investitionsumlage ist am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.

Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Die Beteiligung eines Verbandsmitglieds an den Umlagen ist nach dem in Ziffer 1 festgelegten Verhältnis zu bemessen. Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung festzulegen. Sofern die Umlagen nicht ausreichen, ist die Aufnahme von Krediten zulässig.

(3) Die Gemeinden vereinbaren, eine gesonderte Vereinbarung über die Verteilung der Grundsteuer und Gewerbesteuererlegung für das Verbandsgebiet zu treffen.

§ 17 Erschließung und naturschutzrechtlicher Ausgleich

(1) Die Erschließung wird insgesamt vom Verband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Soweit vorhandene oder zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. äußere Erschließungsstraßen, Kläranlagen), erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen den Verbandsgemeinden. Gleiches gilt, wenn aufgrund der besonderen Belastungen infolge Baureifmachung der Baugrundstücke nach § 4 vorhandene Infrastruktureinrichtungen verändert oder neu geschaffen werden müssen (z.B. Neubau von Verkehrsanlagen).

(3) Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise, entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

(4) Soweit es zweckmäßig erscheint, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht zur Realisierung der Bauflächen außerhalb des Verbandsgebietes nach § 3 auf Flächen im Bereich der Verbandsmitglieder auszuführen, erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen geführt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Planungszweckverband und der Verwaltungsgemeinschaft

§ 19 Leistungen und Kosten der Verbandsmitglieder, Entschädigung

- (1) Leistungen der Verbandsmitglieder für den Verband werden von diesem vergütet.
- (2) Kosten der Standortgemeinden für die Bauleitplanung übernimmt der Verband, soweit die Planung das Verbandsgebiet betrifft oder durch dieses bedingt ist.

§ 20 örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Rechnungsprüfung des Verbandes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt. Die Verbandsversammlung wählt den Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Verbandsräten.

§ 21 Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG, § 205 BauGB. Der Planungsverband ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist (§ 205 Abs. 5 BauGB). Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zu Stande entscheidet die Aufsichtsbehörde ob die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Nach Auflösung des Planungsverbandes gelten die von ihm aufgestellten Pläne als Bauleitpläne der einzelnen Gemeinden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 16 Abs. 1) aufgeteilt.
- (3) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 22 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 23 Kündigung

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren, dass in den nächsten drei Jahren ab Inkrafttreten der Satzung keine Kündigung durch ein Verbandsmitglied erfolgt. Nach Ablauf der drei Jahre kann die Kündigung dann erfolgen, wenn eine Realisierung des Projekts nicht möglich erscheint.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur bis zum 31. 12. eines Kalenderjahres beenden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens 31. August des Austrittsjahres vorliegen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, endet damit die Tätigkeit des Verbandes. Es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Verbandsvermögen in Aktiva und Passiva wird hälftig geteilt.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 24 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Baugesetzbuch insbesondere § 205 BauGB, das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Bekanntmachung der Satzungen über Bebauungspläne findet im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing Bogen statt.

§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor der Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Straubing Bogen zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26 Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Irlbach, den 02.03.2023

Straßkirchen, den 02.03.2023

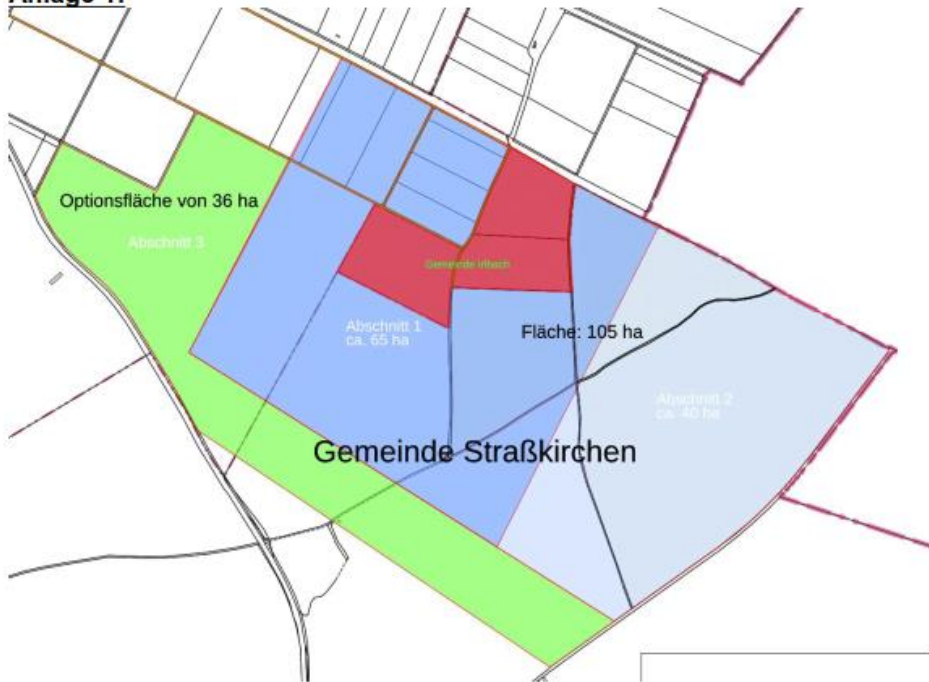
Gez.

Gez.

Gemeinde Irlbach
Erster Bürgermeister Armin Soller

Gemeinde Straßkirchen
Erster Bürgermeister
Dr. Christian Hirtreiter

Anlage 1:



Anlage 2:



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Mitterfels-Haselbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.105.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 308.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf 413.000,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 festgesetzt auf 203 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.034,48276 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Mitterfels, 23.02.2023
Schulverband Mitterfels-Haselbach

gez.

Dr. Haas
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 23.02.2023
Schulverband Mitterfels-Haselbach

gez.

Dr. Haas
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Schulverbandes Hunderdorf

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.153.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 127.800,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf 624.600,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 festgesetzt auf 75 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 8.328,00 €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Hunderdorf, den 20.02.2023

gez. Wallner
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Hunderdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hunderdorf, 20.02.2023

gez. Wallner
Schulverbandsvorsitzender

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-07

Ausgabe: 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung des Berufsschulverbandes Passau zur Auflösung der kommunalen Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen und zur Aufhebung der Satzung für die kommunale Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochs Ausgabe: Montagmorgen (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung des Berufsschulverbandes Passau zur
Auflösung der kommunalen Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen und zur
Aufhebung der Satzung für die kommunale Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen**

„Die Satzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) zur Auflösung der kommunalen Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen und zur Aufhebung der Satzung für die kommunale Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) vom 20. Juni 2022 wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 2/2023 vom 10. Februar 2023, Seite 23 amtlich bekannt gemacht.“

Passau, 01.03.2022

Armin Diewald
Ltd. Regierungsdirektor
